

## **Genderhinweis**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und Geschlechtsformen.

# Allgemeine Informationsvertragsbedingungen

zwischen

Ihnen

(fortan: Informationsbesteller)

und

der Digital Mind Agency Ltd.

Gladstonos 12-14

8046 Paphos

Zypern

(fortan: DMA)

## **Präambel**

DMA's Mission ist es, Unternehmen als Marke zu wachsen, ihre Kundenanfragen, Umsätze skalieren zu können um sich als Unternehmen stabiler und sichtbarer am Markt zu platzieren. Daher bietet DMA Unternehmen an verschiedenen Stellen an, einen sogenannten Informationsvertrag zu schließen. Dabei verpflichtet sich DMA gegenüber den Informationsbestellern, diese regelmäßig mit Weiterbildungs- und Schulungsmaterial, sowie auch mit allgemeinen Informationen zu versorgen. Hierbei sind vier wesentliche Vertragsbestandteile besonders wichtig: Erstens ist es DMA's Mission, (häufig kleine und mittelständische) Unternehmen und Marken zu unterstützen, richtet sich das Angebot auf Abschluss eines Informationsvertrages nur an Unternehmen. Zweitens wird der Gegenstand des jeweiligen Informationsvertrages einerseits bei der konkreten Bestellung, Anmeldung zu einer Leistung und ergänzend durch diese Allgemeinen Informationsbedingungen (AIB) bestimmt. Drittens kann der Informationsbesteller den Vertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen und formlos beenden. Viertens ist dieser Informationsservice unentgeltlich.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Pflichten von DMA**

- (1) Der Gegenstand des Informationsvertrages ist es, dass DMA dem Informationsbesteller mit Informationen über alle denkbaren Kontaktplattformen (E-Mail, SMS, Briefsendungen, Soziale Netzwerke und vergleichbare Kontaktkanäle) versorgt. Grundsätzlich ist die Art sowie die Themen dieser Informationen durch den definierten Informationsvertrag (Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung) definiert. In jeden Fall können diese Informationen aus folgenden Themen bestehen: neue DMA Produktentwicklungen, Nutzung von DMA und verwandten Services- und/oder Leistungen Dritter, Unternehmertum, Unternehmensskalierung, Persönlichkeitsentwicklung, Erfolg, Marketing, Vertrieb, Markenaufbau, Design, Webdesign, Automatisierung, Onlinekursentwicklung, Produktentwicklung, Unternehmensgründung, verwandte und vergleichbare Themen, Onlinekurse und Weiterbildungen von DMA, Seminare und Weiterbildungen Dritter, Empfehlungen geeigneter Leistungen und/oder Produkte Dritter.
- (2) DMA in Hinsicht auf Absatz 1 unter anderem auch dazu verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Informationen auch in sozialen Netzwerken sowie vergleichbaren Kontaktplattformen an den Informationsbesteller auszuliefern. Für diesen Zweck ist DMA, sofern technisch realisierbar, verpflichtet, die E-Mailadresse in eine similar audience bei Google und/oder eine Custom Audience bei Facebook (META) für einen Abgleich hochzuladen, sofern dies technisch möglich ist, auch dort Informationen auszuliefern. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3.
- (3) DMA ist ferner verpflichtet, dem Informationsbesteller, soweit dieser bereits zu einer Leistung- Service- Weiterbildung angemeldet ist, sofern technisch möglich von Werbeanzeigen für potenzielle neue Leistung- Service- Weiterbildungsteilnehmer in Facebook (META) und Google auszuschließen. Für diesen Zwecks muss DMA die E-Mailadresse in eine similar audience bei Google und/oder eine Custom Audience bei Facebook (META) für einen Abgleich hochladen, sofern dies technisch möglich ist. Bei Werbeanzeigen für potenzielle neue Kunden und Teilnehmer werden die Informationsbesteller davon ausgeschlossen.
- (4) Der Informationsbesteller, hat keinen Anspruch darauf das alle diese Themen in jeder Plattform und Zeit abgedeckt werden können.
- (5) DMA ist nicht verpflichtet einen Beratung und auch nicht die Prüfung dieser Informationen auf die Richtigkeit des Inhaltes durchzuführen, sondern ausschließlich die Verschaffung dieser Informationen.

## **§ 2 Prüfungspflichten des Informationsbesteller vor Vertragsabschluss, verpflichtender Status: Unternehmer und/oder Unternehmen**

- (1) Vor Vertragsschluss des Informationsvertrages ist jeder Informationsbesteller dazu verpflichtet, zu prüfen, ob er Unternehmer ist oder ob er diesen Informationsvertrag für ein Unternehmen, das ihm gehört oder für das er tätig ist, schließt. Der Informationsvertrag darf nur begründet werden, sofern eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Sofern der Informationsbesteller den Informationsvertrag ab, darf DMA davon ausgehen, dass der Vertragspartner (Informationsbesteller) Unternehmer ist oder mindestens den Informationsvertrag für ein Unternehmen, welches ihm gehört oder für das er tätig ist, abschließt.

## **§ 3 Vertragsabschluss**

- (1) Der Informationsvertrag zwischen beiden Parteien kommt zustande, wenn der Informationsbesteller auf dem digitalen, schriftlichen oder auf andere eindeutigen (u.a. auch konkludente) Form eine Leistung von DMA, Digistore24 GmbH, Elopape GmbH und/oder Copecart GmbH abfordert, in deren Produkt- oder Leistungsbeschreibung auf den Abschluss eines Informationsvertrages hingewiesen und/oder verwiesen wird.
- (2) Hierbei werden damit auch diese AIB Bestandteil des geschlossenen Vertrages.

#### **§ 4 Unentgeltlichkeit**

- (1) Für den Erhalt der Informationen, muss der Informationsbesteller kein Geld bezahlen.

#### **§ 5 Beendigung des Informationsvertrages**

- (1) Die beiden Vertragsparteien können den Informationsvertrag, ohne weitere Angabe von Gründen und ohne Wahrung einer Frist kündigen.
- (2) Soweit der Informationsbesteller gleichzeitig Kunde der DMA, Digistore24 GmbH, Elopape GmbH und/oder Copecart GmbH ist und über dieses Vertragsverhältnis Zugang zu den Leistungen, Service und/oder Produkten erhält, ist der Fortbestand des Informationsvertrages nicht vom Fortbestand des Vertrages zu DMA, Digistore24 GmbH, Elopape GmbH und/oder Copecart GmbH abhängig.

#### **§ 6 Haftung**

- (1) DMA haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet DMA – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.
- (3) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, ausgebliebene Kundenanfragen, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.
- (4) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (5) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von DMA.

#### **§ 7 Änderungsvorbehalt**

- (1) DMA ist berechtigt, diese AIB einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder

technische Rahmenbedingungen oder zur Erweiterung des Informationsangebots oder der Informationskanäle oder der Geschlechternennung notwendig ist. Über eine Änderung wird der Informationsbesteller unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Informationsbesteller nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis DMA gegenüber in Schrift- oder Textform widerspricht.